

Satzung des Vereins

"Freunde der Schule Bovestraße e.V."

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freunde der Schule Bovestraße“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung an der Schule Bovestraße in Hamburg.

Er will durch den Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule die Aufgaben der Schule in Erziehung und Unterricht fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und Weiterleitung der Mittel an die Schule Bovestraße in Hamburg zwecks Verwendung für folgende Maßnahmen:

- Förderung der Gemeinschaftserziehung, wie z. B. Klassenfahrten, Schülerausflüge und Schullandheimaufenthalte
- Finanzielle Unterstützung von Kindern aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien, um die Teilnahme an Schulveranstaltungen zu gewährleisten
- Förderung von schulischen Veranstaltungen
- Förderung des Ganztags
- Verbesserung des Bildungsangebotes für Schüler, insbesondere im sportlichen, musischen und künstlerischen Bereich
- Verbesserung der Ausstattung der Schule mit Lehr- und Lernmitteln
- Verbesserung der räumlichen Ausstattung der Schule
- Verbesserung der Gestaltung und Ausstattung des Schulhofs

Der Satzungszweck wird insbesondere auch verwirklicht durch die Durchführung eigener Veranstaltungen zur Förderung der vorgenannten Maßnahmen.

(3) Der Verein kann auch die Gemeinschaft der am Schulleben Beteiligten und Interessierten durch kulturelle und sportliche Veranstaltungen fördern. Diese Veranstaltungen dürfen jedoch im Verhältnis zur übrigen Tätigkeit des Vereins nicht überwiegen.

Jeder darüber hinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Gewinne sollen nicht erzielt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel und Vereinsvermögen

(1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliedsbeträge
2. Überschüsse aus Veranstaltungen
3. Spenden.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Beschlüsse über die Verwendung von Mitteln werden vom Gesamtvorstand gefasst. Ausgaben bis zur Höhe von € 300,- dürfen die/der 1. Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied ohne Befragung des Gesamtvorstands bewilligen, sie haben dem Gesamtvorstand auf der nächsten Sitzung darüber zu berichten. Die Kinder der Schule werden vor Entscheidungen des Schulvereins gehört und angemessen beteiligt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Lediglich die Organe des Vereins können verlangen, ihre notwendigen Auslagen erstattet zu bekommen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Verbleiben nach Deckung der zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese einer Rücklage zur Ansammlung eines Zweckvermögens zugeführt. Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können (z. B. zur Beschaffung größerer Geräte oder Ausrüstungen für die Schule).

§ 4 Eintritt und Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann werden, wer den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.

(2) Anträge auf Aufnahme sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Ablehnung der Aufnahme wird schriftlich mitgeteilt. Sie braucht nicht begründet zu werden.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

1. für Eltern, wenn kein Kind mehr als Schüler/in der Schule Bovestraße geführt wird,
2. für Mitglieder des pädagogischen und nichtpädagogischen Personals, wenn sie nicht mehr dem Personal dieser Schule angehören,
3. sowie durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

1. wenn es länger als zwei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht bezahlt hat,
2. wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins wiederholt zuwidergehandelt hat.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der vollständige Vorstand gemäß §7 mit einfacher Mehrheit. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Er muss begründet werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe und Fälligkeit der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt. Der Vorstand darf Beiträge auf schriftlichen Antrag stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der sich zusammensetzt aus der/dem

1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden,
- Rechnungsführer/in,
- zwei Beisitzern/innen.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. und 2. Vorsitzenden und der/dem Rechnungsführer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet.

(4) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er leitet den Verein nach dem in § 2 genannten Zweck. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich erklären. Per E-Mail oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse ist innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung eine Niederschrift anzufertigen. Alle Vorstandsmitglieder erhalten eine Kopie des Protokolls.

Der Vorstand darf sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Tritt ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode zurück, kann an seiner Stelle durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder kommissarisch ein neues Vorstandsmitglied berufen werden, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal, und zwar zu Beginn des Geschäftsjahres im ersten Quartal vom Vorstand einberufen. Die Einladung ergeht mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen

1. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
2. den Bericht des Rechnungsführers/der Rechnungsführerin
3. den Bericht der Kassenprüfer/innen.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt

1. über die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen sowie
2. über die Verwendung der Mittel.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt

1. den Vorstand
2. zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Gewählt wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer/in zu wählen. Der/die Schriftführer/in hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom/von der Schriftführer/in zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

(7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Er muss eine solche Versammlung einberufen, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 11 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer/innen prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie können in der Zwischenzeit unangekündigt Zwischenprüfungen vornehmen.

Sie erstatten Berichte an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Antrag auf Auflösung ist den Mitgliedern vier Wochen vor der Beschlussfassung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (3) Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung erforderlich.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung, Amt für Bildung, mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Schüler der Schule Bovestraße zu verwenden. Es kann auch einem anderen Verein zur Verfügung gestellt werden, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter dieses Vereins anerkannt ist.

§ 12 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensverwendung betrifft, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden und die dem Vereinszweck nicht betreffen, selbständig ohne neue Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Darüber sind die Mitglieder des Vereins auf der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

Fassung vom 13.07.2017